

Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Brislach

vom 4. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Brislach.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3

Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4

Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) an verkehrsreichen Strassen
- b) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- c) auf Sportanlagen, Spielplätzen und auf dem Schulareal.

² Keinen Zutritt haben Hunde auf dem Friedhof und in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde. Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5

Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

C. Organisation

§ 6

Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen wie Mikrochipnummer, Rasse und Name des Hundes.

³ Bei der Erstanmeldung eines potenziell gefährlichen Hundes ist die entsprechende Halter-Bewilligung vorzuweisen.

§ 7

Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

D. Gebühren

§ 8

Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|------------------|
| a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. | 20 – 150 |
| b) für gewerbsmässige Zucht nach § 7
jährliche Gebühr | Fr. | 150 – 300 |
| c) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Ein-
fangen und Unterbringen entlaufener
Hunde, Rückführung an den Halter: | | effektive Kosten |

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich per Reglement bei der Beratung des Voranschlages die Gebühren fest.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a) und b) werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:

- in Härtefällen
- für Arbeitshunde SKG
- für Schweisshunde.

Der Erlass der Gebühr im Sinne von lit. b) und c) setzt voraus, dass der Hundehalter alljährlich im Januar unaufgefordert der Gemeindeverwaltung schriftlich den Nachweis über die Teilnahme des Hundes an den entsprechenden Prüfungen und Einsätzen des vergangenen Jahres erbringt. Bleibt der Nachweis aus, wird ohne weitere Korrespondenz die Gebühr in Rechnung gestellt.

E. Massnahmen und Strafen

§ 9

Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10

Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

F. Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangs- bestimmung

Im Rahmen der Umsetzung des geänderten kantonalen Hundegesetzes haben nach Inkrafttreten dieses Reglementes sämtliche Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Hunde durch die Gemeinde neu registrieren zu lassen.

§ 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 23. Oktober 1996 wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 4. Dezember 2003.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss vom 8. Januar 2004.